



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Fünfhaus erkennt durch den Richter Mag. Ernst Gleichweit in der Rechts-
sache der klagenden Parteien (1) [REDACTED] vertreten durch die (nach
Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung) gewählte Erwachsenenvertreterin
[REDACTED]
[REDACTED] beide vertreten durch den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte
von Diskriminierungsopfern, Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien, wider die beklagte Partei
[REDACTED], vertreten durch Mag.
Robert Baum M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt, Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien, wegen
2.415,00 € sA nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig der erstklagenden Partei 1.000,00 € samt 4 %
Zinsen seit 12.12.2025 binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu
zahlen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig der zweitklagenden Partei 1.015,00 € samt 4
% Zinsen seit 12.12.2025 binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu
zahlen.
3. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig der erstklagenden Partei
weitere 200,00 € samt 4 % Zinsen seit 12.12.2025 zu zahlen, wird abgewie-
sen.
4. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig der zweitklagenden Partei
weitere 200,00 € samt 4 % Zinsen seit 12.12.2025 zu zahlen, wird abgewie-
sen.
5. Die beklagte Partei hat den klagenden Parteien deren mit 449,76 € bestimm-
ten Prozesskosten (gänzlich Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger
Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die **Klägerinnen** beehrten wie oben ersichtlich brachten vor:

Die Erstklägerin habe am 5. Juni 2025 in Begleitung ihres Assistenzhundes, auf den sie aufgrund einer Behinderung gem § 3 BGStG angewiesen sei, sowie ihrer Mutter, der Zweitklägerin, an einem Taxistand am Wiener Ring ein Taxi für die Fahrt nach Hause nehmen wollen. Der bei der beklagten Partei tätige Fahrer habe die Mitnahme des Assistenzhundes der Erstklägerin und damit auch die Beförderung der Erst- und Zweitklägerin verweigert. Dies stelle eine Diskriminierung der Erstklägerin gem § 5 BGStG dar. Die Zweitklägerin sei aufgrund ihres Naheverhältnisses gem § 4 Abs 2 iVm § 5 BGStG diskriminiert. Es sei durch die aufgrund der Diskriminierung erlittene persönliche Beeinträchtigung den Klägerinnen ein immaterieller Schaden von je 1.200,- € gem § 9 BGStG entstanden, der Zweitklägerin zusätzlich ein Vermögensschaden von 15,- € für die Auskunft über die Zulassungsbesitzerin des Taxis der beklagten Partei.

Das gem § 10 Abs 2 iVm § 14ff BGStG beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, eingeleitet Schlichtungsverfahren sei gescheitert.

Die Erstklägerin habe aufgrund einer Epilepsie einen Behinderungsgrad von 100% und somit eine Behinderung gem § 3 BGStG. Sie sei im Alltag auf die Begleitung durch eine Begleitperson und einen Assistenzhund angewiesen, die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sei nicht zumutbar. Beides sei im Behindertenpass eingetragen.

Aufgrund der Epilepsie im limbischen System nehme die Erstklägerin äußere Einflüsse und emotionale Gespräche massiv verstärkt wahr, wirkten belastend und könnte Absenzen sowie schwere epileptische Anfälle auslösen. Der Assistenzhund habe eine Doppelfunktion, indem er Sicherheit im Alltag gebe und er könne bevorstehende epileptische Anfälle anzeigen.

Assistenzhunde, so auch jener der Erstklägerin, trügen im Einsatz ein markenrechtlich geschütztes Logo auf Kenndecken, Führgeschirren und Halsband.

Für Taxilenker*innen bestehe eine gesetzliche Beförderungspflicht auch gegenüber Assistenzhunden. Nach der Landesbetriebsordnung könnten Fahrgäste (nur) abgelehnt werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder Betriebs beeinträchtigen würden. Die Zweitklägerin habe auf die gesetzliche Pflicht hingewiesen, die auch dem Fahrer bewusst gewesen sei und dadurch sei keineswegs die Sicherheit oder die Ordnung des Betriebes beeinträchtigt oder gefährdet worden.

Am Abend des 5. Juni 2025 habe die Erstklägerin in Begleitung ihres Assistenzhundes sowie ihrer Mutter, der Zweitklägerin, an einem Taxistand am Wiener Ring (Opernring 17) ein Taxi für die Fahrt nach Hause nehmen wollen. Die Zweitklägerin habe ua den Taxifahrer der Beklagten bezüglich der Fahrt in den 14. Bezirk angefragt und dabei darauf hingewiesen, dass es sich um einen Assistenzhund der Erstklägerin handeln würde, der Hund sei auch wegen des entsprechenden Geschirrs eindeutig für jedermann als solcher erkennbar gewesen.

Es sei auch am Maßstab eines objektiven Beobachters offenkundig gewesen, dass die Klägerinnen – gemeinsam mit dem Assistenzhund der Erstklägerin – eine Fahrt in Anspruch hät-

ten nehmen wollen. Der Fahrer habe dies jedoch verweigert. Auch die Fahrer der beiden anderen Taxis hätten die Beförderung der Erst- und Zweitklägerin wegen des Assistenzhundes verweigert gehabt.

Die Beförderungsverweigerung habe die Erstklägerin in einen Zustand erheblicher emotionaler Erregung versetzt, sie habe aufgewühlt geschrien und eine Absence erlebt, während die Zweitklägerin weiterhin versucht habe, ein Taxi zu bekommen. Ein vorbeikommender Passant habe schlussendlich die Erstklägerin beruhigt und der Erst- und Zweitklägerin telefonisch ein Taxi gerufen.

Die Klägerinnen seien aufgrund des Vorfalles verspätet zuhause angekommen. Mangels Auskunft von Polizei und Sozialministeriumsservice betreffend Taxiunternehmen sei ein Antrag auf Auskunft aus der Zulassungsevidenz, wofür (rund) € 15 bezahlt worden seien, gestellt worden.

Die Beklagte sei Anbieterin der Taxi-Dienstleistung gem § 2 Abs. 2 BGStG und hafte daher gem § 1313a ABGB für das diskriminierende Verhalten des Taxifahrers. Die Verletzung des Diskriminierungsverbots setzt kein Verschulden voraus, sondern stellt auf den diskriminierenden Effekt für die betroffene Person ab.

Es liege eine Diskriminierung der Erstklägerin gem § 5 BGStG vor und eine solche der Zweitklägerin aufgrund ihres Naheverhältnisses gem §§ 4 Abs 2 iVm 5 BGStG.

Die aufgrund ihrer Behinderung auf den Assistenzhund angewiesene Erstklägerin habe im Vergleich zu Menschen, die nicht auf dieses Hilfsmittel angewiesen seien, durch die verweiger- te Beförderung durch den Fahrer bei der Teilhabe an den Dienstleistungen der Beklagten eine nachteilige Behandlung erfahren. Dies stelle einen schwerwiegenden Einschnitt in die Selbstbestimmung der

Erstklägerin, die , ebenso wie die Zweitklägerin als Begleitperson, auf vielen Wegen im Rahmen ihres Alltags auf die Beförderung durch Taxis angewiesen sei dar. Das Diskriminie- rungsverbot erstreckte sich auch auf die Anbahnung und Begründung eines Rechtsgeschäfts (vgl § 2 Abs 2 BGStG).

Die Höhe der begehrten Entschädigung sei im Hinblick auf den Zweck des BGStG und auf die persönliche Beeinträchtigung der Erst- und Zweitklägerin angemessen: Zu berücksichtigen seien neben der Schwere der persönlichen Beeinträchtigung insbesondere auch die Schwere des Verschuldens der diskriminierenden Person und die abschreckende und präventive Wir- kung für künftige. Selbst wenn Diskriminierungen nur einen geringen oder auch gar keinen Vermögensschaden nach sich ziehen würden, seien sie dennoch mit erheblichen Erschwernis- sen und beträchtlichen psychischen Belastungen verbunden.

Für die Erstklägerin sei die Verweigerung der Beförderung emotional sehr aufwühlend ge- wesen, habe eine Absence vor Ort ausgelöst und habe emotional nachgewirkt. Am späteren Abend nach dem Vorfall habe die Erstklägerin einen epileptischen Anfall erlitten. Zudem sei die Erstklägerin auf ihrem täglichen Weg in die Tagesstruktur sowie für den wöchentlichen Weg zu ihrer Tanzstunde im 1. Bezirk auf Taxifahrten angewiesen. Aufgrund des aufwühlenden Vor-

falls mit der Beklagten mache sie sich noch längere Zeit bei jeder Taxifahrt Sorgen, ob diese nun wieder mit einer Ablehnung verbunden sein wird, was sie weiterhin belastet.

Auch die Zweitklägerin sei von der Abweisung des Fahrers der Beklagten sehr frustriert und aufgewühlt gewesen, unter anderem weil die Situation die Erstklägerin derart belastet habe. Als Begleitperson, Erwachsenenvertreterin und Mutter sei die Zweitklägerin vom gesundheitlichen und emotionalen Zustand der Erstklägerin direkt mitbetroffen und es liege auch in ihrer Verantwortung, diesen aufzufangen.

Die **beklagte Partei** bestritt und beantragte die Abweisung:

Sie hätte keine wie auch immer geartete verpönte Handlung gesetzt. Auch seien keine Weisungen oder Anweisungen erteilt worden, die gesetzlichen Vorschriften zu missachten sondern im Gegenteil seien die einschlägigen Bestimmungen peinlichst genau einzuhalten, was stichprobenartig überprüft werde.

Dem Fahrer [REDACTED] sei die Streitsucht der Zweitklägerin erkennbar gewesen, weil sie mit zwei vorne stehenden Taxilenkern ein Streitgespräch gesucht habe und es sei ihm bewusst gewesen, dass er diese Fahrt ablehnen könne, wenn der Fahrgast sich entweder nicht entsprechend der Beförderungsbestimmungen verhalte oder aber auch ihm gegenüber unfreundlich, herablassend oder in Benachteiligungsabsicht auftrete. Dies sei dadurch erkennbar gewesen, dass die Zweitklägerin mit „gezücktem Handy“ auf ihn zugekommen ist, wodurch dem Fahrer bewusst gewesen sei, dass seitens der Zweitklägerin ein Problem gesucht werde. Es sei daher nicht auszuschließen gewesen, dass hier bewusst eine Situation geschaffen werden solle, die spätere Schadensersatzforderungen begründen könnten.

Der Lenker [REDACTED] habe die Klägerinnen beobachtet, wie sie sich vorerst beim ersten in der Reihe stehenden Fahrzeug aufgehalten und mit dem Lenker diskutierten hätten, selbiges sodann mit dem Lenker des zweitgereihten Fahrzeugs. Der Lenker [REDACTED] habe beobachten können, wie ein Gespräch in aufgebrachter Stimmung geführt worden sei.

Unmittelbar nachdem dieses Gespräch beendet wurde sei, sei die Zweitklägerin auf den Lenker [REDACTED] mit den Worten "Die beiden anderen Lenker wollen uns nicht führen, wenn Sie uns ebenfalls nicht führen wollen, werde ich dies zur Anzeige bringen." zugekommen, welcher erwidert habe, "Wenn Sie so mit mir sprechen, muss ich Sie nicht fahren, ich kann aus berechtigten Gründen eine Fahrt auch ablehnen.", was die Zweitklägerin mit "Ich werde Sie fotografieren und anzeigen, wenn Sie nicht mit uns fahren wollen." quittierte habe. Zu einer konkreten Frage nach einer Fahraufnahme sei es gar nicht gekommen!

In der Folge sei die Zweitklägerin zu dem dahinter stehenden (vierten) Fahrzeug, einem Mercedes Vito schwarz gegangen und habe dort mit dem Lenker in derselben Art und Weise diskutiert. Dieser habe im Hinblick auf den aggressiven Tonfall die Beförderung abgelehnt.

Dann hätten die Zweitklägerinnen ein auf der Durchfahrt befindliches Taxi angehalten, seien einstiegen und davongefahren.

Die Erstklägerin habe gar nicht mit dem Lenker [REDACTED] gesprochen, die Zweitklägerin habe nicht nach einer konkreten Beförderung gefragt. Der Fahrer habe daher auch

nicht verweigert, die Damen oder deren Assistenzhund mitzunehmen, er habe ausschließlich auf das unangebrachte Verhalten (der Zweitklägerin) verwiesen.

Die Anbahnung eines Beförderungsvertrags habe erst gar nicht stattgefunden, ebenso keine Verweigerung einen Hund zu transportieren.

Es sei zu keiner Diskriminierung gekommen. Eine persönliche Beeinträchtigung habe ebenso wenig stattgefunden.

Eine messbare psychische Belastung könne in dem Gespräch zwischen unserem Chauffeur und der Klägerin nicht eingetreten sein.

Da eine Beförderung unmittelbar nach der Konfrontation erfolgt sei, sei weder ein Schaden (maßgebliche Verzögerung) noch eine Beeinträchtigung (Nichtbeförderung) eingetreten sind.

Die geforderten Schadenersatzbeträge seien weitaus überzogen.

FESTSTELLUNGEN

Die Erstklägerin hat aufgrund einer Epilepsie einen Behinderungsgrad von 100% und somit eine Behinderung gem § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Aufgrund ihrer Behinderung ist sie im Alltag auf die Begleitung durch eine Begleitperson und einen Assistenzhund angewiesen, die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Erstklägerin nicht zumutbar.

Sowohl das Hilfsmittel Assistenzhund als auch die Unzumutbarkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind im vom Sozialministerium ausgestellten Behindertenpass der Erstklägerin (in Form von Piktogrammen) ersichtlich bzw „eingetragen“. [Behindertenpass ./A]

Die Diagnosen der Erstklägerin lauten: Epilepsie, Entwicklungsrückstand, Schwere Angststörung. [./B]

Auf Grund der Epilepsie im limbischen System nimmt die Erstklägerin äußere Einflüsse (zB laute Gespräche, Verkehrslärm) und emotionale Gespräche massiv verstärkt wahr, diese können für sie sehr belastend wirken und Absenzen sowie schwere epileptische Anfälle auslösen. Der Assistenzhund hat dabei eine Doppelfunktion: Zum einen gibt er der Erstklägerin Sicherheit im Alltag und wirkt daher beruhigend, zum anderen kann er bevorstehende epileptische Anfälle anzeigen.

Assistenzhunde sind individuell ausgebildete, staatlich geprüfte und zertifizierte Hunde, die Menschen mit Behinderungen mit dem Zweck der Teilhabe an der Gesellschaft und der Erweiterung der Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen unterstützen. [§ 39a Bundesbehindertengesetz = BBG]

Beim Assistenzhund der Erstklägerin handelt es sich konkret um einen Signalhund gem § 39a Abs 6 BBG („... Als Signalhunde werden auch Hunde bezeichnet, die Menschen mit chronischen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehen-

de gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und anzeigen. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder einer anderen neurologischen Beeinträchtigung eingesetzt werden.“).

Um die Verwechslungsgefahr zwischen ausgebildeten Assistenzhunden und Haushunden zu verringern, tragen Assistenzhunde, und so auch der Assistenzhund der Erstklägerin, im Einsatz ein markenrechtlich geschütztes Logo auf Kenndecken, Führgeschirren und Halsband.

Sowohl im Gelegenheitsverkehrsgesetz des Bundes (§ 13 Abs 3a „Unbeschadet der aufgrund von Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen besteht für Hunde Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines Assistenzhundes gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz angewiesen ist. Für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht.“) als auch in der auf Basis dessen erlassenen Wiener Landesverordnung (§ 12 Abs 3 Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO: „Im Falle der Mitnahme von Tieren haben die Fahrgäste sinngemäß dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 eingehalten werden, widrigenfalls können die Fahrgäste und die zu befördernden Tiere von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ebenso können Hunde, die keinen Maulkorb tragen, ausgenommen Assistenzhunde gemäß § 39a BBG, von der Beförderung ausgeschlossen werden.“) ist explizit eine Beförderungspflicht für Assistenzhunde bei Taxifahrten verankert.

Zum konkreten Vorfall vom 05. Juni 2025:

Am Abend des 5. Juni 2025, gegen rund 19.20 Uhr bis 19.30 Uhr, wollte die Erstklägerin in Begleitung ihres Assistenzhundes [REDACTED] sowie ihrer Mutter, der Zweitklägerin, an einem Taxistand am Wiener Opernring 17 [vgl Screenshot .E] ein Taxi für die Fahrt nach Hause nehmen.

Es war bereits 19:30 Uhr am Abend an einem heißen Junitag, die Erstklägerin war von der Tanzstunde schon sehr müde und beide Klägerinnen wollten so schnell wie möglich nach Hause.

Sie gingen vom Tanztraining der Erstklägerin in der Goethegasse 1 über den Ring zu dem rund zwei Gehminuten entfernten Taxi-Standplatz. Die Erstklägerin hat motorische Beeinträchtigungen, aber Gehen ist grundsätzlich möglich. Es war an diesem Tag heiß, die Erstklägerin war müde nach dem Training und wollte „nur nach Hause“.

Auf dem Taxistand warteten - mindestens - drei Taxis, nämlich mit den KFZ-Kennzeichen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

■ (Zulassungsinhaberin ist die hier beklagte Partei, ./G; Fahrer war der Zeuge ■, Ehemann der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin der beklagten Partei).

Die zwei Klägerinnen mit dem Assistenzhund ■ gingen zum ersten auf dem Taxi-stand positionierten Taxi, Kennzeichen ■, der Fahrer ■ kurbelte die Fenster herunter und die Zweitklägerin sagte, sie würden in den ■ Bezirk fahren wollen. Für jenen Taxifahrer war – so wie für jede andere anwesende Person - klar ersichtlich, dass ■ dem äußeren Anschein nach ein Assistenzhund war.

Sowohl Kenndecke, Führgeschirr und Halsband kennzeichneten ■ unübersehbar als Assistenzhund. [Foto ./C].

Der Taxifahrer des ersten Taxis verweigerte die Fahrt mit den Worten *„nix Hund, nix Hund“*. Über Hinweis der Klägerin *„Entschuldigen Sie, das ist ein Assistenz-Hund, Sie müssen uns mitnehmen.“* erwiderte jener Fahrer *„Nein, nein“*.

Der Erstkägerin wollte bereits in das Taxi einsteigen und hat dementsprechend die Zurückweisung bewusst mitbekommen.

Daraufhin wandte sich die Zweitklägerin an das an zweiter Stelle positionierte Taxi. Dies, zumal diese Diskussionen (Zurückweisung) belastend und aufregend für die Erstkägerin waren. Auch der zweite Taxifahrer meinte, *Nein, er fahre sie nicht, er habe sein Auto gerade gereinigt*. Wieder fruchtete der Hinweis der Zweitklägerin, dass es sich um einen zertifizierten Assistenzhund mit entsprechender Kenndecke handle, nichts.

Die Situation wurde schwierig, die Erstkägerin wurde bereits „sehr unrund“, zumal in dieser Nebenfahrbahn (./E) auch diverse Autos vorbeifuhren. Deshalb bat die Zweitklägerin die Erstkägerin „■, bitte stell dich jetzt auf den Gehsteig hinauf“, wobei die Erstkägerin in dem Zeitpunkt schon sehr, sehr angespannt war.

Es kam ein Passant vorbei, Herr ■ Portier in der Nähe, und erkundigte sich, was los sei, schüttelte nach Schilderung den Kopf, und versuchte die Erstkägerin zu beruhigen.

Die Zweitklägerin wandte sich daraufhin an das an dritter Position stehend Taxi mit dem KFZ-Kennzeichen ■ einem BMW X5, dessen Zulassungsinhaberin die hier beklagte Partei ist (./G) und Fahrer dieses Taxis war beim Vorfall der Zeuge ■, ■ der Ehemann der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin der beklagten Partei.

Die Zweitklägerin wandte sich nun an den Taxifahrer ■.

Diesem war eindeutig erkennbar, dass die Zweitbeklagte dies tat, um einen Taxifahrt für sich, die Erstkägerin und den Assistenzhund zu buchen.

Für den Taxifahrer ■ war klar erkennbar, dass ■ als Assistenzhund gekennzeichnet war, das war für praktisch niemanden zu übersehen.

Es bestand für den Taxifahrer ■ auch keinerlei Zweifel, dass die Zweitklägerin mit dem Taxi fahren wollte, und sohin einen Beförderungsvertrag für (sich und) die

Erstklägerin und den Assistenzhund abschließen wollte und diesen Vertrag damit anbahnte.

Der Taxifahrer [REDACTED] meint in Anbetracht der Situation – in laienhafter Kenntnis des Vertragsabschlusswillens und in Kenntnis, dass es sich (dem äußeren Anschein nach: eindeutig) um einen Assistenzhund, für den Beförderungspflicht besteht – wortwörtlich „*Nein, kein Hund*“.

Die Erstklägerin hat schon geweint.

Die Zweitklägerin verlangte die Taxiausweise, diese wurden ihr aber nicht gezeigt. Auch an Aufklebern odgl konnte man keine Zuordnung der Fahrzeuge zu einem bestimmten Unternehmen (wie zB TAXI 40100“ odgl) vornehmen.

Die Zweitklägerin hat letztlich ihr Handy gezückt und von den Kennzeichentafeln Fotos gemacht, während der Passant am Gehsteig die Erstklägerin beruhigte; ebenso der Hund, der sein Goscherl auf ihren Fuß legte.

Der Passant [REDACTED] hat dann in Abstimmung mit der Zweitklägerin ein „Taxi 40 100“ telefonisch gerufen, welches die beiden Klägerinnen anstandslos nach Hause brachte.

Zufolge der Ereignisse war die Erstklägerin in schlechtem Zustand.

Die Situation war in der Folge weiterhin für beide Klägerinnen schlimm und tagelang noch Thema, auch deswegen, weil die beiden regelmäßig sehr viel Taxi fahren. Die Klägerinnen fahren drei, vier Mal pro Woche mit dem Taxi zur Tagesstruktur (Arbeit der Erstklägerin), zum Sport, zum Arzt, und sehr viel auch mit dem Privatauto, wobei sie den ersten Bezirk wegen Parkplatznot meiden.

Aus medizinischen Gründen ist es für die Erstklägerin nicht möglich bzw unzumutbar, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

So scheidet etwa das Fahren in einer überfüllten Straßenbahn wegen der Angststörungen der Erstklägerin aus. In der Folge war es für die Zweitklägerin herausfordernd, die Erstklägerin zum Taxifahren zu motivieren, wobei die Zweitklägerin etwa darauf verwies, dass sie auch sehr viele nette Taxilenker treffen würden und dass alles passe.

Die drei vorher genannten Taxis – [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] – sind alle weggefahren, bevor jenes Taxi kam, welches die Klägerinnen dann beförderte.

Beweggrund für den Fahrer der beklagten Partei, die Klägerinnen nicht mitzunehmen, war nicht, dass er gesagt hätte „*Wenn Sie so mit mir sprechen, muss ich Sie nicht fahren, ich kann aus berechtigten Gründen eine Fahrt auch ablehnen*“. Grund war der Hund, und zwar obwohl der Fahrer eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass es sich um einen Assistenzhund handeln würde und obwohl nach dem äußeren Anschein überhaupt kein Zweifel daran aufkommen konnte, dass es sich um einen solchen Assistenzhund handelt, für den eine Pflicht zur Beförderung besteht.

Der Hund hatte eine Kenndecke, ein Set, er hatte auch einen Epilepsie-Ausweis drinnen. Bei Hitze, wie bei diesem Vorfall hat er überdies ein Halstuch, der Hund war kurz gesagt eindeutig für jedermann als Assistenzhund erkennbar.

Dem Fahrer der beklagten Partei, Herrn [REDACTED] war auch – ebenso wie allen anderen einvernommenen Taxilenkern - grundsätzlich vollkommen bewusst, dass eine Beförderungspflicht für Assistenzhunde besteht.

Ebenso war aus der Gesamtsituation völlig klar, dass die Erstklägerin mit der Zweitklägerin und dem Assistenzhund zusammengehörten.

Konkret braucht die Erstklägerin den Assistenzhund zur Begleitung im Alltag, weil er Epilepsie-Anfälle anzeigt und ihr Sicherheit gibt: Er ist „immer dabei“, etwa auch bei „Arztbesuchen“ und die beiden bilden sozusagen „ein zusammengeschweißtes Team“, er hat auch dort Zutrittsrecht, wo andere Hunde „nicht rein dürfen“, was wiederum durch das BGStG sanktioniert/abgesichert ist.

Für die Erstklägerin ist der Alltag durch ihren Gesundheitszustand bedingt eine Herausforderung, der insb auch durch viele Arzttermine begleitet wird. Ihre Mutter, die Zweitklägerin, bemüht sich darum, ihr ein solches Leben zu ermöglichen, in dem sie an allem teilhaben kann (und soll), weshalb sie etwa auch zu dem Tanztraining in der Goethestraße geht, weil ihr das Spaß macht.

Das Hauptproblem der Erstklägerin ist die Epilepsie im limbischen Bereich. Deswegen sind Situationen bzw Diskussion wie am Taxistand für die Erstklägerin belastend und schrecklich.

Um diese Belastung zu vermeiden, versucht die Zweitklägerin derartige Diskussionen bzw Streit zu verhindern, was ihr beim konkreten Fall letztlich aber nicht gelang.

Als Resultat diese Vorfalls kam es bei der Erstklägerin noch vor Ort zu einer sogenannten Absence, was eine Art epileptischer Anfall ist, wo (unmedizinisch ausgedrückt) „alles zusammenstürzt“ und man „wegdriftet“.

Die Beförderungsverweigerung versetzte die Erstklägerin in einen Zustand erheblicher emotionaler Erregung, sie schrie aufgewühlt und erlebte wie gesagt eine Absence, während die Zweitklägerin weiterhin versuchte ein Taxi zu bekommen.

Die Klägerinnen sind auf Grund des Vorfalls rund eine halbe Stunde verspätet nach Hause gekommen.

Die Erstklägerin hat aber auch schwerere Anfälle, wo sie wirklich bewusstlos wird. Bei der Erstklägerin kommt hinzu, dass sie sich in die Lippe beißt und Atembeschwerden bekommt.

Diesen Zustand eines epileptischen Anfalls (nicht „nur“ Absence) hatte sie dann am selben Tag am Abend in der Wohnung, weshalb ihr die Zweitbeklagte eine zusätzliche Tablette (Medizin) gab und sie zu Bett brachte. Es dauerte tagelang, bis sich die Erstklägerin von dem Vorfall beruhigt hat.

Die Zweitklägerin musste vermehrt mit dem Privatauto gefahren, letztlich war aber die Benutzung eines Taxis wieder geboten und der Vorfall ist auch heute oft noch Thema für die Erstklägerin, wenn es um eine Fahrt mit dem Taxi geht.

Die Erstklägerin hat tagelang gelitten, die Dosis der Medikamente wurde erhöht, die Notwendigkeit wurde mit dem Arzt abgeklärt. Die Erstklägerin hat auch regelmäßig eine psychologische Begleitung, die zwecks Aufarbeitung des konkreten Vorfalls mit einem extra gebuchten Termin zur Aufarbeitung konsultiert werden musste. Es fand auch zumindest ein gesonderte Arztbesuch auf Grund des Vorfalls bei Dr. [REDACTED] (Neurologie und Psychotherapeut) statt.

Der Hund wird in Form einer Triade zu dritt geführt, also in einer Art Beziehungsdreieck zwischen der Erstklägerin, ihrer Mutter als Erwachsenenvertreterin und dem Assistenzhund.

Der Hund hat ein Brustgeschirr an und eine Leine. Die Leine in der Hand hat je nach Situation entweder die Erst- oder die Zweitklägerin. Verantwortliche Halterin des Hundes ist die Zweitklägerin.

Für die Erstklägerin war die Verweigerung der Beförderung aufgrund ihres Assistenzhundes emotional sehr aufwühlend, löste eine Absence vor Ort aus und wirkte emotional auch noch nach. Am späteren Abend nach dem Vorfall erlitt die Erstklägerin einen epileptischen Anfall. Zudem ist die Erstklägerin auf ihrem täglichen Weg in die Tagesstruktur sowie für den wöchentlichen Weg zu ihrer Tanzstunde im 1. Bezirk auf Taxifahrten angewiesen. Aufgrund des aufwühlenden Vorfalls mit der Beklagten machte sie sich noch längere Zeit bei jeder Taxifahrt Sorgen, ob diese nun wieder mit einer Ablehnung verbunden sein wird, was sie weiterhin belastete.

Auch die Zweitklägerin war von der Abweisung des Fahrers der Beklagten sehr frustriert und aufgewühlt, unter anderem weil die Situation die Erstklägerin derart belastete. Als Begleitperson, Erwachsenenvertreterin und Mutter ist die Zweitklägerin vom gesundheitlichen und emotionalen Zustand der Erstklägerin direkt mitbetroffen und liegt es auch in ihrer Verantwortung, diesen aufzufangen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass sich die Zweitklägerin in einem aggressiven Tonfall an den Fahrer der beklagten Partei (Zeuge Herr [REDACTED]) gewandt hätte und ihn gar angeschrien hätte etwa dahin, er müsse sie mitnehmen.

Die Zweitbeklagte wollte über die Kennzeichentafeln der Fahrzeuge die Zulassungsbesitzer herausfinden und wandte sich dazu an die Taxi-Innung. Diese konnte ihr insoweit nicht weiter helfen, erstattete aber ihrerseits Anzeige beim Verkehrsamt, weshalb auch tatsächlich eine Strafe iHv 150 € verhängt wurde, welche von [REDACTED] bezahlt wurde.

In der Folge stellte die Zweitklägerin eine Auskunftserteilung aus der Zulassungsevidenz bei der Landespolizeidirektion Wien, hinsichtlich der drei Kennzeichen [REDACTED] wofür sie pro Kennzeichen 15,30 € zahlen musste. [/G]

Die Erst- und Zweitklägerin leiteten am 03.11.2025 ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 Abs 2 iVm § 14ff BGStG beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, ein. Die Schlichtung gegenüber der beklagten Partei scheiterten. [Bestätigung gem § 10 Abs 2 BGStG für die Erstklägerin ON 1.1 und für die Zweitklägerin ON 1.2]

Es wurden auch gegen die beiden anderen Zulassungsbesitzer gleichartige Schlichtungsverfahren eingeleitet. Jenes hinsichtlich des Taxis mit dem Kennzeichen [REDACTED] (gehört der [REDACTED]) lautet das Ergebnis des Schlichtungsgesprächs vom 12.12.2025 folgendermaßen:

Der Fahrer Herr [REDACTED] werde eine schriftliche Entschuldigung an [REDACTED] formulieren und senden. Dies tat er dann per Email am 18.12.2025. Weiters erklärt er sich bereit, den geforderten Entschädigungsbetrag (für [REDACTED] und Gebühr für Verkehrsamt) in Höhe von 1.653,30 € bis 22.12.2025 zu überweisen, wobei der genannte Betrag am 19.12.2025 überwiesen wurde.

Hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens betreffend das Taxi mit dem Kennzeichen W-[REDACTED], dessen Zulassungsinhaber [REDACTED] ist und dessen Fahrer [REDACTED] war, blieb der Termin beim Sozialministerium, Landesstelle Wien, von Seiten des Taxiunternehmers und des Fahrers unbesucht.

BEWEISWÜRDIGUNG

Dass aus den Gesamtumständen völlig eindeutig war, dass es sich um einen Beförderungswillen der Zweitklägerin ergab, ergab sich aus dem für sich und ihren Assistenzhund handelt, blieb im Beweisverfahren nicht strittig: ZB Zeuge Herr [REDACTED] „Ja, als die Dame bei mir war, habe ich gesehen, dass ein Assistenzhund dabei war.“ Partei Frau [REDACTED] „...dann ist die Dame zu ihm gekommen, hat gesagt, sie müssen mich mitfahren lassen, weil ich einen Behindertenpass habe,

Dass dem Fahrer die Beförderungspflicht völlig bewusst war, wurde von ihm selbst bestätigt. (Zeuge Herr [REDACTED] „wir dürfen den Assistenzhund nicht ablehnen. ... Ich habe das in der Taxischule gelernt, das ist ein Assistenzhund, der muss eine Jacke haben und einen Befund. Einen Befund habe ich nicht gesehen,...“ ... „... Ich kenne die Regeln für den Assistenzhund sehr gut“

Nicht gefolgt werden konnte seiner Darstellung, dass er die Erstklägerin gar nicht wahrgenommen habe (abgesehen von dem Umstand, dass die Beförderungspflicht ja vom ihm völlig bewussten Assistenzhund abgeleitet wird): Einerseits war eben die Darstellung der Zweitklägerin in der persönlichen Schilderung völlig überzeugend; andererseits war die Darstellung der beklagten Seite nicht gänzlich schlüssig: Der Fahrer sei neben dem Auto ge-

standen, habe zwar mitbekommen, dass es Streit bzw Probleme gebe, aber doch nicht konkret mitbekommen, worum es gehe, wobei faktisch der Hund eindeutig als Assistenzhund erkennbar war, auch habe die Zweitklägerin zu ihm gesagt „die zwei Taxis wollen uns nicht fahren, Du musst mit uns fahren“, wobei sie in einer hohen Stimmlage gesprochen habe. Dass in dem gesamten Zusammenhang dem außerhalb des Fahrzeugs stehenden Zeugen Herrn [REDACTED], obwohl auf die Gesamtsituation (Streit, Problem) aufmerksam geworden war, nicht bemerkt hätte, konnte nicht gefolgt werden.

Im Übrigen basierte die Aussage der persönlich haftende Gesellschafterin der beklagten Partei, Frau [REDACTED], nicht auf eigenen Wahrnehmungen.

Der Zeuge [REDACTED] konnte keinen relevanten Erkenntnisgewinn beitragen, die Aussage war mit einer greifbaren Unsicherheit behaftet.

Der Zeuge [REDACTED] hat den Vorfalls zwölf bis fünfzehn Sekunden gesehen und konnte kein abschließendes Bild zeichnen.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] beiden von einer allfälligen Klage durch die Klägerinnen potentiell bedroht, versuchten, ihre Aussage möglichst nichtssagend zu gestalten, wohl in der Hoffnung, durch Zahlung der Strafe von 150 € vom Verkehrsamt, die Angelegenheit ohne weitere Konfrontation bzw finanziellen Aufwand erledigt haben.

Der Zeuge [REDACTED] habe kein Wort mit der Zweitklägerin gesprochen, sie habe ihn nicht angesprochen, einen Streit habe er nicht mitbekommen, warum er die Strafe vom Verkehrsamt bekommen habe, wisse er nicht.

Dem Zeugen [REDACTED] sei vom Fahrer keinerlei Information erteilt worden, eine Ladung zur Schlichtung habe er nie bekommen.

Unstimmigkeiten in der Darstellung der Zweitklägerin ergeben sich hinsichtlich der Anzahl der Taxis am Stand („Meiner Erinnerung nach war auch kein viertes Taxi da, Sorry“), obwohl der Zeuge Herr [REDACTED] mit einem weiteren Taxi (Toyota RAV4), welches hinter einem Mercedes Vito (der demgemäß wiederum hinter dem Taxi der beklagten Partei stehen müsste) vor Ort war und seine Aussage auf insgesamt fünf Fahrzeuge schließen lässt. Dabei handelt es sich aber einerseits um keine rechtserheblichen Umstände; andererseits ist naheliegend, dass die Aufmerksamkeit der Zweitklägerin sich auf das Thema „Mitnahme mit Hund“ konzentrierte und nicht auf die Frage der Anzahl (und Farbe und Marke) der Fahrzeuge.

Die vom Zeuge [REDACTED] vorgezeigten Fotos insinuierten, dass die Erstklägerin gar nicht vor Ort war, was schlicht abwegig ist.

Der Zeuge [REDACTED] hatte gar keinen eigenen Wahrnehmungen.

Die Darstellung des [REDACTED] hatte auch Elemente der Überzeugungskraft in sich zum Thema „Aufgeregtheit“ der Zweitklägerin, er schien aber doch deutlich übertrieben. Es erscheint dem Erstrichter durchaus glaubwürdig, dass die Zweitklägerin eine gewisse Aufgeregtheit ausgestrahlt hat, auch wenn ihr Credo ist, in Beisein der Erstklägerin

Streit oder Diskussionen zu vermeiden. Einerseits war sie – auch in der Tagsatzung noch spürbar – aufrichtig empört, andererseits scheint sie auch vom Auftreten und ihrem Wesen her durchaus durchsetzungsfähig und gar nicht schüchtern zu sein, sondern vielmehr auch vom engagierten und nachhaltigen Einsatz zum Thema „Assistenzhund“ beseelt zu sein. Dass dies jedoch für den Zeugen [REDACTED] objektiv als Streitsucht oder gar als bewusste Provokation oder „Schreien“ zu deuten gewesen wäre, war nach dem persönlichen gewonnenen Eindruck nicht überzeugend.

Die Zeitdauer der verspäteten Ankunft zu Hause wurde nach der Lebenserfahrung mit einer halben Stunde veranschlagt.

Zusammengefasst waren die Angaben der Zweitbeklagten – mit Ausnahme zur rechtlich und auch für die sonstige Beweismwürdigung irrelevanten Frage, wie viele Taxis vor Ort waren bzw angefragt wurden – persönlich auf Grund ihrer mündlichen Einvernahme und dem dabei gewonnen Eindruck vollkommen überzeugend. Die Schilderung war in sich schlüssig, auf Nachfragen wurde konkret und ohne Beschönigung geantwortet.

Letztlich sprach auch die bloße Lebenserfahrung in Anbetracht der Gesamtsituation und der doch unübersehbaren Erkennbarkeit von [REDACTED] als Assistenzhund und der Umstand, dass der Vorfall („Diskussion/Anfrage“ bei den Taxis vor ihm) ja aufgefallen ist und sohin die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, dafür, dass ihm völlig bewusst war, dass die Zweitklägerin für die Erstklägerin und den Assistenzhund und für sich eine Taxifahrt bei ihm buchen wollte, was er ablehnte, weil er diesen Hund nicht transportieren wollte.

RECHTLICH FOLGT

Ansprüche nach dem BGStG, können - nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice (§ 10 Abs 2 BGStG) - auch bei dem Gericht eingebracht werden, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person befindet (§ 10 Abs 3 BGStG).

Behinderung im Sinne des BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten (§ 3 BGStG).

§ 4 Abs 1 BGStG verbietet jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

Nach § 5 Abs 4 BGStG liegt eine Diskriminierung auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt dann vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhal-

tensweise gesetzt wird, die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt (Z 1), die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist (Z 2) und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt (Z 3).

Die Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots regelt § 9 BGStG. Bei einer Belästigung gemäß § 5 Abs 4 BGStG hat die betroffene Person gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens; mindestens jedoch 1.000 € (§ 9 Abs 2 BGStG).

Das Gesetzesziel wird in § 1 leg cit definiert. Danach ist es Ziel dieses Gesetzes, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Beide Fallgruppen des § 2 Abs 2 BGStG, nämlich Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung zum einen und Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses zum anderen, setzen für die Anwendbarkeit des BGStG voraus (arg: „... soweit es jeweils ...“), dass es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der der Beklagten zurechenbare Fahrer des Taxis hat die Mitnahme des Assistenzhundes der Erstklägerin und damit auch die Beförderung der Erst- und Zweitklägerin verweigert. Dies stellt eine Diskriminierung der Erstklägerin gem § 5 BGStG aufgrund ihrer Behinderung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung dar. Die Zweitklägerin wurde dadurch aufgrund ihres Naheverhältnisses gem § 4 Abs 2 iVm 5 BGStG zu der Erstklägerin beim Zugang zur Dienstleistung der Beklagten diskriminiert. Die Erstklägerin ist aufgrund ihrer Behinderung auf das Hilfsmittel Assistenzhund angewiesen. Im Vergleich zu Menschen, die nicht auf dieses Hilfsmittel angewiesen sind, hat sie durch die verweigte Beförderung durch den Fahrer bei der Teilhabe an den Dienstleistungen der Beklagten eine nachteilige Behandlung erfahren. Die Erstklägerin ist auf vielen Wegen im Rahmen ihres Alltags auf die Beförderung durch Taxis angewiesen, weshalb die Verweigerung der Beförderung einen schwerwiegenden Einschnitt in die Selbstbestimmung der Erstklägerin darstellt. Auch die Zweitklägerin ist als Begleitperson ihrer Tochter auf die Beförderung durch Taxiunternehmen angewiesen. Auch sie wurde daher aufgrund der Behinderung ihrer Tochter, der Erstklägerin, nachteilig beim Zugang zur Dienstleistung der Beklagten behandelt. Das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Dienstleistungen erstreckt sich dabei auch auf die Anbahnung und Begründung eines Rechtsgeschäfts (vgl. § 2 Abs. 2 BGStG).

Die Diskriminierung basiert auf einer direkten Abweisung und damit einem unmittelbaren Ausschluss der Klägerinnen von bzw einer gänzlichen Verweigerung der Erbringung

einer für deren Alltag und selbstbestimmte Mobilität im täglichen Leben äußerst wichtigen Dienstleistung. Die Erstklägerin, die laute oder emotionale Gespräche ohnehin in Unruhe versetzen und sie auch gerade aus diesem Grund auf die sichere Begleitung ihres Assistentzhundes vertraut, wurde aufgrund ihres Hilfsmittels vom Taxifahrer der Beklagten abgewiesen. Die Auswirkung der erfolgten Diskriminierung auf die Klägerinnen übersteigt das Gefühl eines „gestresst“- oder „massiv genervt“-Seins jedenfalls.

Das Rechtsgeschäft wurde „angebahnt“ und damit ist auch von einer Haftung der beklagten Partei für ihren Fahren gem § 1313a ABGB auszugehen.

§ 9 Abs 1 und Abs 4 BGStG sehen für den Fall einer Diskriminierung einen Anspruch auf angemessenen immateriellen Schadenersatz vor, wobei neben der Schwere der persönlichen Beeinträchtigung insbesondere auch die Schwere des Verschuldens der diskriminierenden Person und die abschreckende und präventive Wirkung für künftige Diskriminierungen zu berücksichtigen ist. Auch wenn Diskriminierungen nur einen geringen oder auch gar keinen Vermögensschaden nach sich ziehen, sind sie dennoch mit erheblichen Erschwernissen und beträchtlichen psychischen Belastungen verbunden, die angemessen abgegolten werden sollen (vgl 7 Ob 128/25m).

Eine Gesamtschau des festgestellten Sachverhalts lässt, insb unter Bedachtnahme auf doch nicht nur punktuellen Auswirkungen, die Festsetzung des immateriellen Schadens mit jeweils 1.000 € als angemessen erscheinen.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 43 ZPO.

Bezirksgericht Fünfhaus
1150 Wien, Gasgasse 1-7
Gerichtsabt 16, am **02. 08. 2026**

Mag. Ernst Gleichweit
Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-08-03T10:08:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur